

**Reglement
über die Wohnungsentschädigung
bei der Kantonspolizei
(Änderung)**

(vom 30. Dezember 1981)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement über die Wohnungsentschädigung bei der Kantonspolizei vom 3. März 1976 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1. Die zusätzliche Entschädigung beträgt 60% des den Grundbetrag übersteigenden Nettomietzinses. Ist der Nettomietzins höher als Fr. 10 800, bleibt die Entschädigung auf den diesem Grenzwert entsprechenden Betrag beschränkt.

II. Die Änderung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Wiederkehr	Roggwiller